**STADT LAMPERTHEIM**

**Mitteilungsvorlage**
- öffentlich -
Drucksache **2026/225**

| | |
|---|---|
| Produkt: | |
| Federführung: | FB 20 Finanzen |
| Bearbeiter/in: | |
| Datum: | 06.10.2026 |

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|---|---|---|
| Magistrat der Stadt Lampertheim | 12.10.2026 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 23.10.2026 | |

**Beantwortung Anfrage des Stadtv. Simon in der StVV vom 04.09.2026 - Wertberichtigung**

**Sachdarstellung:**

## Allgemeine Einordnung der Forderungsbewertung

Die Aussage, dass in den Jahren 2022 bis 2025 rund 5,75 Mio. € „wertberichtigt wurden, weil die Forderungen nicht mehr eingetrieben werden können“, ist in dieser Form nicht zutreffend.

Im Rahmen der Jahresabschlüsse erfolgt eine stichtagsbezogene Bewertung der bestehenden Forderungen zum jeweiligen 31.12. Dabei werden sowohl Einzelwertberichtigungen (EWB) als auch Pauschalwertberichtigungen (PWB) vorgenommen.

Die Forderungsbewertung erfolgt nach dem von der Revision vorgegebenen Verfahren. Grundlage hierfür sind insbesondere die OP-Liste zum jeweiligen Bilanzstichtag sowie die Niederschlagungsüberwachungsliste. Die OP-Liste wird entsprechend den Vorgaben der Revision aufbereitet und anhand des Fälligkeitsdatums und der Debitorennummer ausgewertet.

Bei der Einzelwertberichtigung wird insbesondere die Altersstruktur der Forderungen berücksichtigt. Dabei ist grundsätzlich die älteste offene Forderung gegenüber einem Debitor für die Bewertung maßgeblich. Auch jüngere Forderungen können deshalb in die entsprechende Bewertungsstufe einbezogen werden.

Die Forderungsbewertung stellt somit eine Bilanzierung der voraussichtlichen Werthaltigkeit der zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen dar. Eine Wertberichtigung bedeutet nicht automatisch, dass die betreffende Forderung endgültig uneinbringlich ist oder nicht mehr weiterverfolgt wird.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Entwicklung werden die Forderungsübersichten der Jahre 2024 um eine Differenz zum Vorjahr ergänzt.

**FORDERUNGSÜBERSICHT zum 31.12.2024**

| | Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2024 | Gesamtbetrag des Haushaltsjahres 31.12.2024 | Restlaufzeit bis zu 1 Jahr | Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre | Restlaufzeit über 5 Jahre | Wertberichtigung/ Abschreibung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 1.863.375,85 | 1.823.084,08 | 1.823.084,08 | | | 0,00 |
| Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben, Umlagen | 3.115.607,61 | 4.532.117,78 | 4.419.032,75 | 86.293,82 | 26.791,21 | 1.019.611,55 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 272.237,50 | 299.283,11 | 299.283,11 | | | 202.706,27 |
| Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Und Sondervermögen | 3.284,22 | 7.147,69 | 7.147,69 | | | 0,00 |
| sonstige Vermögensgegenstände | 0,00 | 79.616,09 | 79.616,09 | | | 0,00 |
| SUMME | 5.254.505,18 | 6.741.248,75 | 6.628.163,72 | 86.293,82 | 26.791,21 | 1.222.317,82 |

Damit wird zwischen dem jeweiligen Forderungsbestand, der Veränderung gegenüber dem Vorjahr und der vorgenommenen Wertberichtigung unterschieden.

| **Wertberichtigung** | **Betrag** |
|---|---|
| EWB Steuern | 280.131,39 € |
| EWB Beiträge | 84.008,81 € |
| EWB Gebühren | 52.227,16 € |
| EWB sonstige Forderungen | 14.919,16 € |
| PWB Gebühren | 372,50 € |
| PWB Beiträge | 134,24 € |
| PWB sonstige Forderungen | 4,80 € |
| PWB Steuern | 4.556,51 € |
| **Summe** | **436.354,57 €** |

Zum 31.12.2024 wurde die erforderliche Veränderung der Wertberichtigungen entsprechend der Forderungsbewertung gebucht. Die Buchungen bilden nicht automatisch eine endgültige Ausbuchung der zugrunde liegenden Forderungen ab.

**Forderungen/Zuweisungen**

Auch Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen werden im Rahmen der stichtagsbezogenen Forderungsbewertung nach dem vorgegebenen Verfahren betrachtet.

Die Bewertung richtet sich dabei insbesondere nach der bestehenden Forderung und deren Fälligkeit bzw. Altersstruktur. Die von der Revision zur Verfügung gestellte Bewertungsmethode ermittelt daraus die entsprechenden Wertberichtigungsbeträge.

Eine konkrete Aussage darüber, dass eine Wertberichtigung auf einen verzögerten Mittelabruf oder einen nicht rechtzeitig vorgelegten Verwendungsnachweis zurückzuführen ist, kann daher nicht allein aus dem Wertberichtigungsbetrag abgeleitet werden.

Konkrete bedeutet dies, bezogen auf die Anfrage, dass die Stadt Lampertheim im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) und Sonderinvestitionsprogramm (SIP) Tilgungszuschüsse erhält. Diese sind nach doppischen Vorgaben als Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen zu aktivieren. Die jährliche Inanspruchnahme reduziert diese bezogen auf die Laufzeit der entsprechenden Darlehen.

Somit werden hier keine Mittelabrufe oder Verwendungsnachweise verschleppt.

**Wertberichtigung bei Steuern, Gebühren und Abgaben**

Bei den Forderungen aus Steuern, Gebühren und Abgaben sind unterschiedliche Sachverhalte enthalten.

Hierzu gehören unter anderem Forderungen,

- bei denen ein Insolvenzverfahren besteht,
- bei denen aufgrund des Alters der Forderung eine entsprechende Wertberichtigung vorgenommen wird,
- sowie ältere bzw. aus der Umstellung der Finanzsoftware resultierende Positionen, die im Rahmen der Aufarbeitung sukzessive gewürdigt werden.

Beispielsweise werde Insolvenzen nicht automatisch Bestandteil der rechnerisch altersabhängig ermittelten EWB. Solche Erkenntnisse sind jedoch bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Daher kann aus der Summe der Wertberichtigungen nicht abgeleitet werden, dass sämtliche darin enthaltenen Forderungen endgültig nicht mehr einbringlich sind.

Die Stadtkasse ist hinsichtlich des laufenden Buchungsgeschehens auf dem aktuellen Stand. Tagesabschlüsse einschließlich der dazugehörigen Finanzrechnung werden regelmäßig erstellt. Die Altbestände sind hiervon getrennt zu betrachten.

**Abgrenzung zu den offenen Posten / Altbeständen**

Die Forderungsbewertung und die Bearbeitung historischer OPOS-Bestände sind nicht gleichzusetzen.

Bei der Forderungsbewertung wird der zum jeweiligen Bilanzstichtag bestehende Forderungsbestand nach dem vorgegebenen Bewertungsverfahren hinsichtlich seiner Werthaltigkeit beurteilt.

Die seinerzeit gegenüber der Revision thematisierten OPOS-Altbestände sind demgegenüber gesondert zu betrachten. Hierzu gehören unter anderem ältere Positionen, die im Zusammenhang mit der Umstellung der Finanzsoftware entstanden bzw. noch nicht abschließend aufgearbeitet waren.

Eine pauschale Ausbuchung solcher Altbestände ist nicht vorgesehen. Die einzelnen Positionen müssen vielmehr nachvollzogen und sachgerecht gewürdigt werden.

| erstellt: | gesehen: | freigegeben: |
|---|---|---|
| Gez. Böttcher | Gez. Ruh | |
| Böttcher<br>Sachbearbeitung | Ruh<br>Fachbereichsleitung | Scholl<br>Dezernent |